

Widmungsverfügung eines Trauortes – Freifläche/Wiese vor dem Erbstillen Stock und Scherenberg

Gem. § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem*der Standesbeamten/Standesbeamtin eine ordnungsgemäße Vornahme seiner*ihrer Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des*der Standesbeamten/Standesbeamtin auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zu Zwecke der Eheschließung von den Bürgern*Bürgerinnen genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der*die Standesbeamte/Standesbeamtin muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Verlobten entgegen zu nehmen.

Bei der Freifläche/Wiese vor dem Erbstillen Stock und Scherenberg finden die Trauungen grundsätzlich im Außenbereich ohne Witterungsschutz statt. Durch das ergänzende Angebot der Eheschließung im angrenzenden Container ist sichergestellt, dass die Trauungen auch bei schlechten Witterungsverhältnissen stattfinden können.

Der*Die Standesbeamte/Standesbeamtin darf während der Eheschließung das Hausrecht ausüben. Die Nutzung der Freifläche/Wiese vor dem Erbstillen Stock und Scherenberg ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass die Freifläche/Wiese vor dem Erbstillen Stock und Scherenberg generell von allen Bürgern*Bürgerinnen als Trauort genutzt werden darf, ist der Gleichheitsgrundsatz gem. Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) gewahrt.

Die Freifläche/Wiese vor dem Erbstillen Stock und Scherenberg wird für die Nutzung als Trauort so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt.

Die Voraussetzungen für Trauorte außerhalb des Amtsgebäudes sind folglich erfüllt.

Deshalb wird hiermit verfügt, dass die Freifläche/Wiese vor dem Erbstillen Stock und Scherenberg mit sofortiger Wirkung zum Trauort, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Sprockhövel, gewidmet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, erhoben werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so wird diese Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf eines Monats bei der Stadt Sprockhövel eingegangen ist.

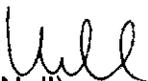
Falls die Frist durch das Verschulden eines*einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen*deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 12.05.2023


(Noll)

-Bürgermeisterin-